

Einleitung

Seit der grundlegenden Entscheidung vom 31. 10. 72¹ vertritt das BAG in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, die erforderliche Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sei als Betriebsratstätigkeit anzusehen. Neben dem aus § 37 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 BetrVG 72 und § 611 BGB folgenden individuellen Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitgliedes auf Freistellung von der Arbeit und Fortzahlung des Entgeltes hat daher der Betriebsrat einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber aus § 37 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 BetrVG 72.

Beide Ansprüche bestehen jedoch nicht unbegrenzt. Sie werden eingeschränkt durch die Begriffe „Erforderlichkeit“ und „Verhältnismäßigkeit“, deren gegenseitige Abgrenzung und Anwendung bislang Schwierigkeiten bereiten. In seinem Beschuß vom 9. 10. 73² führte das BAG aus, die Erforderlichkeit sei im Bereich des § 37 Abs. 6 BetrVG 72 ein strengere Anforderungen stellender Unterfall der Verhältnismäßigkeit. Die Erforderlichkeit der Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer Schulungsveranstaltung wurde dann bejaht, wenn die dort behandelten Themen gerade im Betrieb aktuell waren oder Kenntnisse darüber demnächst benötigt wurden³. Der Begriff der Erforderlichkeit wurde jedoch nicht nur auf die Thematik, sondern auch auf die Dauer des Schulungskurses angewendet⁴.

Diese Auffassung von dem Verhältnis der Begriffe „Erforderlichkeit“ und „Verhältnismäßigkeit gab das BAG jedoch bereits in seiner Entscheidung vom 27. 9. 74⁵ auf. Dies wurde in neuester Zeit bestätigt⁶. Das BAG vertritt nun die Ansicht, der Begriff der Erforderlichkeit sei „aus heutiger Sicht“ normbezogen zu interpretieren, d. h. er betreffe allein die Bewertung der anlässlich der Schulung vermittelten Kenntnisse, er diene damit wesentlich der Themenbegrenzung und habe keinen Einfluß auf die Schulungsdauer.

¹ 1 ABR 7/72 = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 72.

² 1 ABR 6/73 = AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 72.

³ BAG AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 72; bestätigt durch 1 ABR 8/73 v. 6. 11. 73 = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 72; 1 ABR 39/73 = Etzel S. 73; 1 ABR 41/73 = DB 74, 1292 (beide v. 29. 1. 74).

⁴ 1 ABR 89/73 v. 26. 11. 74; 1 ABR 8/73 v. 6. 11. 73 = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 72; 1 ABR 46/73 v. 16. 3. 76.

⁵ 1 ABR 7/73 = AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 72.

⁶ 1 ABR 23/74 v. 16. 3. 76; 1 AZR 116/74 v. 28. 5. 76.

Der Begriff der Verhältnismäßigkeit sei dagegen Kriterium für die Begrenzung von Art und Umfang der Verfolgung des nach § 37 Abs. 6 BetrVG 72 für zulässig erachteten Zwecks, betreffe also die Seite der betrieblichen Belastungen im Hinblick auf die Zeitdauer der Schulung und die Höhe der dadurch verursachten Kosten. Diese neue Abgrenzung der Begriffe hat weitreichende Konsequenzen. So entfielen z. B. nach der früheren Auffassung bei zu langer (= nicht erforderlicher) Dauer des Schulungskurses sowohl der Individualanspruch des Betriebsratsmitgliedes aus § 37 Abs. 6 und 2 i. V. m. § 611 BGB als auch der aus § 37 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 BetrVG 72 folgende kollektive Erstattungsanspruch des Betriebsrates.

Nach der heutigen Auffassung haben die Ansprüche ein unterschiedliches Schicksal. Dies kommt besonders in der Entscheidung des BAG vom 28. 5. 76⁷ zum Ausdruck. Da die Teilnahme an dem dort zu beurteilenden Schulungskurs von der Thematik her erforderlich war, erkannte der 1. Senat den Anspruch des Betriebsratsmitgliedes auf Freistellung und Entgeltfortzahlung an, gab dem Anspruch des Betriebsrates auf Ersatz der Kosten wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch nur zum Teil statt. Wenn auch, wie oben⁸ gezeigt, teilweise noch auf der alten Auffassung basierende Entscheidungen ergehen, so ist dennoch festzustellen, daß eine grundsätzliche Änderung in der Rechtsauffassung des BAG eingetreten ist. Es fragt sich, ob der neuen Ansicht des BAG gefolgt werden kann. Auch die jetzt vertretene Meinung hat die bestehenden Mängel der Rechtsprechung zur Erstattung von Schulungskosten nicht grundlegend beseitigt. Die Verwendung der Begriffe „Erforderlichkeit“ und „Verhältnismäßigkeit“ bedarf einer näheren Untersuchung. Auch stellt sich die Frage, ob nicht die Anwendung eines gemeinsamen Prüfungsmaßstabes für die Entscheidungen über die Freistellung und Entgeltfortzahlung nach § 37 Abs. 6 bzw. die Kostenerstattung nach § 40 Abs. 1 BetrVG 72 rechtlich geboten und sachgemäß ist. Außerdem ist zu prüfen, ob die Entscheidungen der Arbeitsgerichte aus diesem Gebiet von zutreffenden tatsächlichen Annahmen ausgehen.

⁷ 1 AZR 116/74 (vgl. den Beschuß 1 ABR 31/74).

⁸ s. o. Fn. 4.

A. Die Erstattung von Schulungskosten

I. Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers

Schon unter der Geltung des BetrVG 52 waren die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erstattung der durch die Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung verursachten Kosten gegeben. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nie Gebrauch gemacht. Zu erwähnen ist nur eine Entscheidung des LAG Freiburg vom 17. 5. 54¹, in der eine Kostenerstattung allerdings abgelehnt wurde. Ein Betriebsratsmitglied hatte als Zuhörer an einem Strafprozeß gegen den ehemaligen Direktor des Betriebes teilgenommen. Die dadurch entstandenen Kosten wurden von dem Gericht als nicht erforderlich angesehen. Das BAG mußte sich damals nicht mit einem solchen Problem befassen². Wenn schon einmal Verfahren anhängig gemacht wurden, kamen sie über die 2. Instanz nicht hinaus. Dies muß Verwunderung hervorrufen angesichts der schon eingangs erwähnten Tatsache, daß die Voraussetzungen der Geltendmachung eines solchen Anspruchs generell gegeben waren. § 39 Abs. 1 BetrVG 52 sah einen Anspruch des Betriebsrates auf Erstattung der durch seine Tätigkeit entstandenen Kosten vor.

Hinsichtlich des Lohnanspruchs des einzelnen Betriebsratsmitgliedes vertrat das BAG in ständiger Rechtsprechung³ die im Wege der Rechtsfortbildung gefundene Ansicht, daß die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen als für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Betriebsrates erforderlich anzusehen sei. Dabei wurde die einschränkende Anforderung gestellt, daß auf solchen Veranstaltungen konkret betriebsbezogene Angelegenheiten behandelt werden und die Teilnehmer die betrieblichen Belange berücksichtigen müßten⁴. Da nun die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung entsprechend § 37 Abs. 2 BetrVG 52 als Tätigkeit des Betriebsrates angesehen wurde, hätte nichts näher gelegen, als einen Anspruch aus § 39 Abs. 1 BetrVG 52 auf Kosten-

¹ 1 Sa 71/54 = AP Nr. 3 zu § 37 BetrVG.

² Vgl. BAG 1 ABR 41/73 v. 29. 1. 74 = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 72; Hiersemann BB 73, 287.

³ 1 AZR 19/53 v. 10. 11. 54 = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG; 1 AZR 289/64 v. 22. 1. 65 = AP Nr. 10 zu § 37 BetrVG.

⁴ s. o. Fn. 3.